

Frauenfeld, 3. Juli 2009

Entscheid Nr. 52

0132/2009/DBU/ARP

Politische Gemeinde Thundorf Änderung Gestaltungsplan „Schidacker“

Mit Schreiben vom 19. Mai 2009 ersucht der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Thundorf um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Mit Schreiben vom 9. Juni 2009 wird die Vorlage ergänzt. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden.

Mit Entscheid Nr. 158 wurde der Gestaltungsplan „Schidacker“ durch das Departement für Bau und Umwelt am 4. August 1998 teilweise genehmigt. In der Folge wurde der Gestaltungsplan angepasst und die Änderungen mit Entscheid Nr. 220 am 3. März 1999 genehmigt. Zum damaligen Zeitpunkt war im Gestaltungsplan „Schidacker“ eine Tiefgarage geplant, in welcher die gesamte Parkierung geregelt werden sollte. Zwischenzeitlich wurde ein Teil des Gebiets mit Einfamilienhäusern bebaut, ohne dass die Tiefgarage erstellt wurde. Die Garagierung erfolgte auf den einzelnen Parzellen. Auf der übrig gebliebenen Parzelle Nr. 395 sollen nun Wohnungen für Betagte und Behinderte erstellt werden. Als Folge davon und aus Kostengründen soll nun anstelle der geplanten Tiefgarage eine überdachte, offene Einstellhalle im südöstlichen Bereich des Gestaltungsplans erstellt werden. Dazu wird der Baubereich mit der Bezeichnung „engerer Baubereich für Nebenbauten“ angepasst bzw. im Südosten des Gestaltungsplans ergänzt. Da der Gestaltungsplan aus mehreren Plänen besteht, sind von dieser Änderung Plan Nr. 1, Mst. 1:500 und Plan Nr. 3, Mst. 1:200 betroffen.

Die generelle Beurteilung ergibt, dass die Vorlagen den Anforderungen von § 33 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) entsprechen und genehmigt werden können.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Thundorf am 3. Februar 2009 beschlossene Änderung des Gestaltungsplans „Schidacker“ wird genehmigt.

2/2

2. Mitteilung an:

- Gemeinderat Thundorf, 8512 Thundorf, unter Beilage von zwei Änderungen des Gestaltungsplans „Schidacker“ mit Genehmigungsvermerk (chargé)
- Amt für Denkmalpflege
- Amt für Umwelt
- Amt für Raumplanung, unter Beilage einer Änderung des Gestaltungsplans „Schidacker“, mit Vermerk analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **03. Juli 2009**